

---

## Careleaver\*innen: Elternunabhängiger Bezug der Kindergrundsicherung!

Grundsätzlich begrüßen wir das Ziel der Bundesregierung, mit der Einführung einer Kindergrundsicherung bessere Chancen für Kinder und Jugendliche zu schaffen und Kinderarmut zu bekämpfen. Jedoch lässt der vorliegende Referentenentwurf die Situation von jungen Menschen, die eine Zeitlang in ihrer Kindheit und Jugend in stationären Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung oder in Pflegefamilien gelebt haben (sog. Careleaver\*innen), gänzlich unberücksichtigt.

Careleaver\*innen kommen ganz überwiegend aus sehr schwierigen Lebensverhältnissen. Nach der Zeit in der Pflegefamilie oder Einrichtung ist ihr junges Erwachsenenalter geprägt von besonders prekären, finanziellen Verhältnissen. Nicht wenige geraten in der biographisch herausfordernden Zeit des Übergangs aus der Wohngruppe oder dem Auszug aus der Pflegefamilie in existenzielle Notlagen. Von den Eltern werden sie kaum oder gar nicht unterstützt; können auf wenig bis keine familiären Ressourcen zurückgreifen. Viele brauchen zu ihrem Schutz weiterhin den Abstand zu den Eltern oder haben zu ihnen keine dauerhaft belastbare Beziehung.

Diese ohnehin schon schlechten Startbedingungen von Careleaver\*innen erfahren durch die Leistungszusammenführung in der Kindergrundsicherung weitere Benachteiligungen, da sowohl der Garantiebetrug als auch der Zusatzbetrag elternabhängig ausgestaltet sind:

Hinsichtlich des Garantiebetrages sieht § 3 Abs. 2 BKG-E zwar die Möglichkeit vor, dass Kinder selbst Anspruchsberechtigte sind; Voraussetzung hierfür ist jedoch unter anderem, dass der junge Mensch entweder Vollwaise ist oder der Aufenthalt der leiblichen Eltern unbekannt ist. Diese Voraussetzungen gehen an der Lebenswirklichkeit von Careleaver\*innen vorbei: Die wenigsten sind Vollwaisen; in einer Vielzahl der Fälle ist der Aufenthaltsort der Eltern bekannt, es besteht jedoch aus gutem Grund kein Kontakt.

Careleaver\*innen werden damit wieder auf ihre Eltern zurückgeworfen und stehen weiterhin vor der Wahl, sich entweder dem hoch belastenden Kontakt bis hin zu einer Gefahr der Retraumatisierung auszusetzen oder auf die Kindergrundsicherung zu verzichten und in

gesteigerter Armut zu verharren. Der Zugang zu sozialstaatlichen Leistungen ist weiterhin vom Mitwirkungswillen und der Mitwirkungsfähigkeit der Eltern abhängig. Den Careleaver\*innen wird die Verantwortung zugeschrieben, die Mitwirkung zu aktivieren und sich damit der sozialen Kontrolle durch die Eltern auszusetzen. Dies bedeutet für sie faktisch eine weitere, gravierende Schlechterstellung gegenüber gleichaltrigen Peers.

Mit Blick auf den Zusatzbetrag ist gem. § 9 Abs. 1 Nr. 3 BKG-E zudem als Voraussetzung das Zusammenleben in einer Familiengemeinschaft normiert – eine Voraussetzung, die Careleaver\*innen vom Erhalt des Zusatzbetrages vollständig ausschließt.

Auch der Hinweis in der Gesetzesbegründung, junge Menschen hätten stattdessen einen Anspruch auf SGB II-Leistungen, vermag hier nicht zu überzeugen. Denn gem. § 22 SGB II werden Bedarfe für Unterkunft und Heizung grundsätzlich nicht für unter 25-Jährige gewährt. Es wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass junge Menschen bis zu ihrem 25. Lebensjahr durch die Eltern finanziert werden, soweit sie noch Unterstützung benötigen. Nur in vereinzelt Ausnahmefällen werden die Leistungen für Unterkunft und Heizung auch für unter 25-Jährige gewährt. In der Praxis bedeutet dies, dass Careleaver\*innen nach dem Verlassen der stationären Jugendhilfe von den Jobcentern bis zur Klärung der Situation wieder nach Hause geschickt werden – also zurück zu dem Ort, aus dem sie zuvor zu ihrem eigenen Schutz und zu ihrer Sicherheit herausgenommen worden sind.

Mit der Unterbringung im Rahmen von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe übernimmt der Staat eine wesentliche Verantwortung für die Entwicklung des Kindes im Sinne des § 1 SGB VIII. Um auch diesen Kindern und Jugendlichen eine echte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen, muss die Verantwortung über das 18. Lebensjahr hinausgehen. Erfolgt die Unterbringung aufgrund einer Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII, wird anerkannt, dass es gute Gründe gibt, weshalb Kinder oder Jugendliche aus der Abhängigkeit der Eltern gelöst werden.

Der Referentenentwurf zum Bundeskindergrundsicherungsgesetz nimmt dies faktisch wieder zurück, obwohl sich die Situation für die jungen Menschen nicht geändert hat. Careleaver\*innen sind darauf angewiesen, dass ihre besondere Lebenssituation weiterhin anerkannt wird.

Hierfür ist es erforderlich, bei der Einführung einer Kindergrundsicherung Ausnahmeregelungen für Careleaver\*innen vorzusehen, die ihnen einen elternunabhängigen Zugang zu den Leistungen gewähren.

Für den **Garantiebetrag** schlagen wir daher folgende Ergänzung des § 3 Abs. 2, Nr. 2 BKG-E vor:

**„§ 3 Leistungsberechtigte**

...

*(2) Den Kindergarantiebetrag nach diesem Gesetz für sich selbst erhält, wer*

...

*2. Vollwaise ist, den Aufenthalt seiner Eltern nicht kennt oder aufgrund eines Hilfeplanverfahrens nach § 36 Achstes Buch Sozialgesetzbuch außerhalb der primären Familie untergebracht war und*

*....“*

Für den **Zusatzbetrag** braucht es zur Sicherung der Elternunabhängigkeit zudem Ausnahmeregelungen sowohl in § 9 als auch in § 13 BKG-E.

Nur, wenn das zukünftige Gesetz zur Einführung einer Kindergrundsicherung entsprechende Ausnahmeregelungen enthält, haben Careleaver\*innen die Chance auf einen echten Schutz vor Kinderarmut und die Chance auf eine spürbare Verbesserung ihrer Startbedingungen.

Freiburg, 05.09.2023

Dr. Melanie Overbeck, Vorsitzender Careleaver e. V.

Dr. Thomas Meysen, Socles - International Centre for Socio-Legal Studies

Christine Osterland, Richterin am Sozialgericht Hamburg

Prof. Dr. Wolfgang Schröer, Universität Hildesheim, Vorsitzender des Bundesjugendkuratoriums

Fachstelle Leaving Care der Universität Hildesheim

Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen, Josef Koch

Bundesverband Caritas Kinder- und Jugendhilfe e. V., Stephan Hiller

Evangelischer Erziehungsverband e. V., Dr. Björn Hagen

AFET – Bundesverband für Erziehungshilfe e. V., Dr. Koralia Sekler